



Allgemeine Einkaufsbedingungen

AEB

SSV Software Systems GmbH

1 Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Eventuelle Abweichungen verpflichten uns nur, wenn wir uns im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne daß wir jeweils verpflichtet sind, gesondert auf diesen Umstand hinzuweisen.

Nur schriftliche erteilte Bestellungen sind gültig.

2 Bestellung / Bestätigung

Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Durch die Auftragsbestätigung ist ein Vertrag zwischen SSV und dem Lieferanten zustande gekommen. Dieser ist für beide Vertragspartner bindend.

Auf Abweichungen gegenüber der Bestellung muss in dem Bestätigungsschreiben des Lieferanten ausdrücklich hingewiesen werden. Nach Prüfung etwaiger Abweichungen sind wir berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten.

Wir halten uns an unsere Bestellung für 5 Tage gebunden. Sollte der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigen, sind wir berechtigt, von unserer Bestellung zurückzutreten.

3 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Auftragsunterlagen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Alle Unterlagen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe usw., die wir dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten gegenüber Dritten geheimzuhalten.

4 Liefertermin, Verzug

Der Auftragnehmer befindet sich nach Überschreitung des bestätigten Liefertermins lt. Auftragsbestätigung auch ohne Mahnung in Verzug. Ist eine Überschreitung des Liefertermins zu erwarten, so hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Dauer, d.h. den neu festgelegten Liefertermin uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Verzug seitens des Lieferers erlaubt uns vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle des Verzugs ist die SSV berechtigt für jede angefangene Woche des Verzugs eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Auftragswertes zu beanspruchen.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Die Annahme von Teilleistungen oder verspäteten Lieferungen führt zu keinem Verzicht auf Ersatzansprüche.

5 Preise und Preisstellung

Alle vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Mehrwertsteuer und unterliegen, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, keiner nachträglichen Änderungen.

Ist die Höhe des Preises nicht bestimmt, so gelten die üblichen Preise, höchstens die von uns zuletzt für die Abnahme gleicher Mengen und Leistungen gezahlter Preise.

Die Kosten für eine Transportversicherung werden von uns nur in speziellen Fällen, nach vorhergegangener Vereinbarung, übernommen. Der Lieferant hat uns darauf hinzuweisen.

Wir bezahlen Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit Skonto vom Bruttorechnungsbetrag. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer vollständigen, prüfbareren Rechnung, jedoch nicht vor Erhalt der Lieferung. Bei Rechnungen ohne Skonto zahlen wir innerhalb von 30 Tagen netto.

Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt und bedeuten weder Abnahme noch Anerkennung einer ordnungsgemäßen Lieferung oder Leistung.

6 Versand, Verpackung und Gefahrenübergang

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer sowie den Inhalt der Sendung deutlich anzugeben.

Lieferungen haben fracht- und verpackungsfrei zu unserem Werk zu erfolgen, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

Der Lieferant ist zur sachgerechten Verpackung und Art der Versendung verpflichtet.

Im Übrigen gelten für den Gefahrübergang die gesetzlichen Vorschriften.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

AEB

SSV Software Systems GmbH

7 Forderungsabtretung

Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers gegen SSV bedarf ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir sind berechtigt, Gegenforderungen des Lieferanten mit unseren Forderungen oder an uns abgetretenen Forderungen aufzurechnen.

8 Gewährleistung

Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben dem jeweiligen neuesten Stand der Technik unter Wahrung der handelsüblichen Sorgfalt zu entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung oder Weiterverarbeitung, soweit dies dem Lieferanten bekannt oder aus den Umständen ersichtlich ist.

Bei Lieferungen, denen Zeichnungen, Pläne oder sonstige Spezifikationen oder Leistungsmerkmale aufweisende Auftragsunterlagen zugrunde liegen, sind die darin enthaltenen Vorgaben genauestens einzuhalten. Änderungen in der Ausführung oder Qualität der zu liefernden Waren gegenüber den getroffenen Vereinbarungen oder gegenüber vorangegangener Lieferungen darf der Lieferer nur vornehmen, wenn eine vorherige Bemusterung und schriftliche Freigabe durch uns vorliegt.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Wir sind berechtigt, uns von der Art und Durchführung der Qualitätsprüfung beim Lieferanten vor Ort zu überzeugen.

Wir werden die gelieferte Ware durch Stichproben auf erkennbare Mängel überprüfen. Mängel der Lieferung, egal ob sofort festgestellt oder erst zum späteren Zeitpunkt, werden in jedem Fall dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt.

Der Lieferer leistet Gewähr für die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen und das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften.

Unabhängig von den uns gesetzlich zustehenden Ansprüchen sind wir berechtigt, für mangelhafte Lieferungen und Leistungen für uns kostenlose Nachbesserungen oder Ersatz zu verlangen.

Ferner sind wir berechtigt, von unserem Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und dem Lieferanten die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Einer Ablehnungsandrohung bedarf es nicht.

9 Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte unseres Lieferanten akzeptieren wir nur in der Form des einfachen Eigentumsvorbehaltes (Vorbehalt des Eigentums des Lieferanten bis zur Bezahlung der jeweils betroffenen Lieferungen). Alle darüber hinausgehende Formen des Eigentumsvorbehalts und sonstige Sicherungsrechte sind ausgeschlossen.

10 Haftung

Der Lieferant haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Einkaufsbedingungen. Einer Beschränkung der gesetzlichen Haftung des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen ist. Der Anspruch umfasst auch die Kosten von etwaigen Rückrufaktionen.

Der Lieferant haftet für Folgeschäden auch, wenn sich sein Lieferumfang nur auf Planungsarbeiten beschränkt.

Der Lieferant haftet dafür, dass die Waren dem neuesten Stand der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, welche vom Gesetzgeber vorgeschrieben sind.

11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist die im Auftragschreiben angegebene Adresse. Erfüllungsort für Zahlungen ist Hannover. Gerichtsstand ist Hannover.

12 Sonstiges

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.